

# **Ausführungsvereinbarung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung in Reichertshausen**

zwischen

der **Gemeinde Reichertshausen**, Pfaffenhofener Str. 2, 85293 Reichertshausen, vertreten durch den 1.  
Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister

- im folgenden „Gemeinde“ genannt -

und

der **Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft „KIG“ Reichertshausen**, Pfaffenhofener  
Straße 2, vertreten durch Verwaltungsvorsitzenden Benjamin Bertram-Pfister

- im folgenden „KIG“ genannt -

- gemeinsam „die Vertragsparteien“ oder „die Parteien“ genannt –

## Präambel

Den Kommunen obliegt nach Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-1) in der Fassung des Gesetzes vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962) die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes. In den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit sind die hierfür notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Der KIG ist aufgrund ihrer Satzung von der Gemeinde Reichertshausen unter anderem die Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet übertragen worden. Damit ist sie verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen. Die mit der Übernahme der Aufgabe der Trinkwasserversorgung verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien werden mit einem diese dokumentierenden bzw. die Satzung in diesem Zusammenhang konkretisierenden und teilweise anpassenden Beschluss und einer Konzessionsvereinbarung als Anlage zur Satzung mit Datum vom selben Tag wie die vorliegende Vereinbarung geregelt.

Die oben genannte Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes und dementsprechend der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet Reichertshausen ist gemeinsam mit der Aufgabe der Trinkwasserversorgung insoweit ebenfalls auf die KIG übertragen worden, als diese Aufgabe über die Anlagen zur Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann. Die vorliegende Ausführungsvereinbarung dient der Konkretisierung und Dokumentation dieser Aufgabenübertragung und damit der Löschwasserbereitstellungspflicht der KIG. Sie wird im Rahmen des vorgenannten Beschlusses ebenfalls als Anlage zur so angepassten Satzung aufgenommen.

Die KIG übernimmt nach dieser Vereinbarung die gemeindliche Verpflichtung zur Vorhaltung und Bereitstellung des eingangs genannten notwendigen Löschwassers über ihr leitungsgebundenes Wasserversorgungsnetz insoweit, als dies den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend und unter Berücksichtigung der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, insbesondere der Trinkwasserhygiene und der Einhaltung des Mindestdrucks, möglich ist. Darüber hinausgehende Pflichten verbleiben bei der Gemeinde.

### 1.

#### **Ermittlung der vorhandenen und der notwendigen Löschwassermengen / Bereitstellungspflicht**

- 1.1 Die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können, werden von der KIG unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen ermittelt. Auf dieser Grundlage erstellt die KIG einen entsprechenden **Hydranten- und Bereitstellungsplan**. Diesen aktualisiert sie bei Bedarf (Veränderungen).
- 1.2 Den Hydranten- und Bereitstellungsplan hat die KIG binnen sechs Monaten nach Laufzeitbeginn dieser Vereinbarung der Gemeinde zu übergeben und der Gemeinde auf Wunsch zu deren eindeutiger Information über die jeweils vorhandenen Löschwassermengen weiter zu erläutern. Dieser Plan wird mit Übergabe Teil dieser Vereinbarung. Entsprechendes gilt für die ebenfalls zu übergebenden und ggf. zu erläuternden Aktualisierungen des Plans. Die Vertragspartner stimmen das Format des durch die KIG zu übergebenden Plans und weiterer erläuternder Unterlagen ab. Die Gemeinde hat die hiermit erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln.
- 1.3 Die Gemeinde ermittelt, erforderlichenfalls mit Unterstützung der KIG, den sich nach den Bebauungsplänen für das Gemeindegebiet ergebenden Bedarf an Löschwasser entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 und diese ersetzenden Regeln. Die Gemeinde und die KIG stimmen Hydranten- und Bereitstellungsplan und Bedarfsplan miteinander ab. In diesem Zusammenhang mitgeteilte Informationen sind streng vertraulich zu behandeln.
- 1.4 Reichen die zur Verfügung stehenden Löschwassermengen der vorhandenen Hydranten und Leitungen nicht zur vollständigen Bereitstellung der hiernach jeweils notwendigen Löschwassermengen aus, ist die KIG verpflichtet, dies umgehend mit der Gemeinde und den örtlichen Feuerwehren abzustimmen. Die KIG hat in

diesem Fall schnellstmöglich eine dem Bedarf und der eingangs in der Präambel genannten kommunalen Verpflichtung zur Löschwasserbereitstellung entsprechende Optimierung der zur Löschwasserversorgung dienenden Anlagen, insbesondere eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten oder einen notwendigen Ersatz von Hydranten vorzunehmen, soweit sie hierzu unter Berücksichtigung der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, insbesondere der Trinkwasserhygiene und der Einhaltung des Mindestdrucks, in der Lage ist. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder des Einbaus weiterer Hydranten trägt die KIG.

- 1.5 Auch im Übrigen ist die KIG vorbehaltlich der nachfolgenden ausdrücklichen Einschränkungen zur ständigen Gewährleistung einer ausreichenden Löschwasserversorgung über das örtliche Trinkwassernetz entsprechend den eingangs in der Präambel genannten kommunalen Obliegenheiten verpflichtet. Sie ist insbesondere verpflichtet, die Belange der Löschwasserbereitstellung – einschließlich einer ausreichenden Anzahl von Hydranten, die zur Löschwasserentnahme geeignet sind – bei der Planung, Errichtung (einschließlich bei der Erschließung von Neubaugebieten), Anpassung (beispielsweise bei durch städtebauliche Maßnahmen geänderten Anforderungen), Unterhaltung und beim Betrieb ihrer Trinkwasserversorgungsanlagen auf eigene Kosten zu berücksichtigen und über die öffentliche Wasserversorgung Trinkwasser zu Löschzwecken zur Abdeckung des sich nach den Bebauungsplänen für das Gemeindegebiet ergebenden Bedarfs entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW Arbeitsblatt W 405 und diese ersetzenden Regeln vorzuhalten und bereitzustellen, soweit dies den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den grundsätzlichen kommunalen Verpflichtungen dazu (Präambel) entspricht. Diese Verpflichtungen der KIG stehen unter dem Vorbehalt, dass dies unter Berücksichtigung der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, insbesondere der Trinkwasserhygiene und der Einhaltung des Mindestdrucks sowie den brandschutztechnischen Vorgaben möglich ist.
- 1.6 Soweit die Abdeckung des Bedarfs an Löschwasser für das Gemeindegebiet nach vorstehenden beiden Absätzen unter Berücksichtigung der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, insbesondere der Trinkwasserhygiene und der Einhaltung des Mindestdrucks oder aus brandschutztechnischen Gründen nicht möglich sein sollte, hat die Gemeinde auf eigene Kosten für die anderweitige Absicherung Sorge zu tragen. Die KIG erklärt sich bereit, die Gemeinde hierbei gegen angemessenes Entgelt zu unterstützen.
- 1.7 Die KIG wird von einem Rückbau oder einer Verkleinerung ihrer Trinkwasserversorgungsleitungen oder einem Rückbau von Hydranten absehen, wenn diese zur Löschwasserversorgung notwendig sind und der Rückbau oder die Verkleinerung nicht aus bestimmten Gründen wie insbesondere hydraulischen Gründen bzw. aufgrund trinkwasserhygienischer oder brandschutztechnischer Vorgaben oder zur Einhaltung des Mindestdrucks zumindest sinnvoll und (z. B. zur Vermeidung von Spülungen) wirtschaftlicher ist. Anderenfalls wird die KIG die Gemeinde hierüber frühzeitig unterrichten, damit diese für eine anderweitige Absicherung der Löschwasserbereitstellung sorgen kann. Die KIG erklärt sich bereit, die Gemeinde hierbei gegen angemessenes Entgelt zu unterstützen.
- 1.8 Die Löschwasservorhaltung kann durch die KIG unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an ihren Wasserversorgungsanlagen erforderlich ist. Die KIG hat jede wesentliche Unterbrechung im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren zeitnah zu beenden bzw. zu beheben. Sie wird die für das jeweilige (Orts-)Gebiet zuständige(n) Feuerwehr(en) über jede planbare Unterbrechung, welche sich erheblich auf die Löschwasserbereitstellung auswirkt, rechtzeitig im Voraus informieren. Nicht vorgesehene Unterbrechungen, welche sich erheblich auf die Löschwasserbereitstellung auswirken, wird die KIG den betroffenen Feuerwehren sowie der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden mitteilen.

## 2.

### Besondere Löschwasserversorgung

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle insbesondere im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer

erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt und ggf. die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung ausgesprochen, so informiert die Gemeinde die KIG über diese Anforderung und ggf. über diese Auflage.

### 3.

#### Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- 3.1 Die Gemeinde hat das Recht, durch ihre Feuerwehren an den im Hydrantenplan ausgewiesenen Entnahmestellen Löschwasser und Wasser für Lösch-Übungszwecke zu entnehmen.
- 3.2 Die Gemeinde hat zudem das Recht, durch ihre Feuerwehren Trinkwasser zu sonstigen Schadensbekämpfungszwecken – wie beispielsweise zur Niederschlagung von Schadstoffwolken, zum Verdünnen oder behelfsmäßigem Reinigen von Schadensstellen – sowie für entsprechende Übungszwecke zu entnehmen.
- 3.3 Die Gemeinde trägt dafür Sorge, dass die Feuerwehren Trinkwasser zu Feuerlöschübungs- oder sonstigen Schadensbekämpfungsübungszwecken nur nach vorheriger Information der KIG über den genauen Ort, die Zeit und die voraussichtliche ungefähre Entnahmemenge entnehmen. Die KIG ist berechtigt, jederzeit diese Entnahmen zu untersagen, wenn es die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des KIG erfordert.
- 3.4 Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Feuerwehren der KIG die zu Feuerlösch- und Feuerlöschübungs- sowie zu sonstige Schadensbekämpfungszwecken tatsächlich entnommene Trinkwassermenge nach Abschluss der jeweiligen Entnahme mitteilen. Hierzu genügt eine Information der KIG über die in Anspruch genommenen Hydranten und die ungefähre Dauer der jeweiligen Inanspruchnahme.
- 3.5 Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Feuerwehren die KIG möglichst zeitnah über Einsätze informieren, bei denen (voraussichtlich) ein Mittel- oder Großbrand vorliegt oder sonstige Besonderheiten absehbar sind. Sonstige Besonderheiten liegen insbesondere vor, wenn voraussichtlich Hydranten unterschiedlicher Versorgungszonen und/oder Druckstufen betroffen sein werden.
- 3.6 Bei Bedarf unterstützt die KIG die Feuerwehren im Rahmen des Einsatzes soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar durch entsprechende Steuerung der Wasserversorgungsanlagen bzw. Mitteilung gegebenenfalls relevanter Information (z. B. Hinweis auf besser geeignete Hydranten).
- 3.7 Die Gemeinde trägt dafür Sorge, dass die Feuerwehren Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des KIG oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte durch Wasserentnahmen zu Feuerlösch- oder Feuerlöschübungszwecken vermeiden. Das DVGW-Arbeitsblatt W 405-B1 ist zu beachten. Nach Beendigung der Wasserentnahmen haben die Feuerwehren ordnungsgemäß die beanspruchten Hydranten zu sichern.
- 3.8 Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die im Gemeindegebiet tätigen Feuerwehren, alle ihnen durch die KIG zugänglich gemachten Informationen zu Zwecken der örtlichen Löschwasserversorgung, insbesondere Hydranten, Brunnen, Leitungen und Wasserversorgungseinrichtungen und -anlagen, ausschließlich zu Zwecken der örtlichen Löschwasserversorgung verwenden werden. Die Feuerwehren sind zu verpflichten, alle unmittelbar oder mittelbar zur Kenntnis gelangten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens der KIG weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Darüber hinaus sind die Feuerwehr dazu zu verpflichten, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Informationen zu treffen, insbesondere elektronische Informationen mit einem geeigneten

Passwort zu schützen, gegenständliche Informationen wie z. B. schriftliche Informationen sicher und in zumutbarem Umfange unter Verschluss zu halten und damit gegen den unberechtigten Zugriff zu sichern.

#### 4.

##### **Kosten der Löschwasservorhaltung und Löschwasserentnahme**

- 4.1 Sämtliche nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der KIG sind Teil der Aufgabe der Löschwasserversorgung. Die KIG erbringt diese, soweit nicht ausdrücklich eine gesonderte Gegenleistung der Gemeinde vorgesehen ist, als Nebenleistungen i. S. d. § 12 Abs. 1 der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) ohne gesondertes Entgelt.
- 4.2 Alle Leistungen der KIG nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE), erbracht. Soweit die A/KAE oder die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO), in der jeweils geltenden Fassung, die Erbringung von Leistungen ohne Entgelt oder zum Vorzugspreis verbieten, werden die betreffenden Leistungen nur gegen die Bezahlung einer marktüblichen beziehungsweise – soweit es für die jeweilige Leistung keinen Marktpreis gibt – gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung erbracht.

#### 5.

##### **Wartung und Instandhaltung der Hydranten / Kostenbeitrag**

- 5.1 Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Modernisierung oder des Umbaus der Hydranten, insbesondere das Spülen, Reparieren und die Einwinterungsarbeiten sowie der Winterräumdienst wie insbesondere das Freiräumen und Salzen der Hydranten sowie das dauerhafte Freihalten von Bewuchs (Freischneiden), werden ebenso wie das Sichern der Hydranten nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik von der KIG auf eigene Kosten im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt. Auch das Anbringen von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken – soweit vorhanden – und deren Kontrolle erfolgt durch die KIG.
- 5.2 Die Gemeinde und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr(en) der Gemeinde, haben der KIG festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.

#### 6.

##### **Koordination**

Zur Abstimmung aller Angelegenheiten und Einzelheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet sind der / die jeweilige 1. Bürgermeister / 1. Bürgermeisterin der Gemeinde und der /die Kommandant/in der örtlichen Feuerwehr sowie der/die Vorsitzende der KIG zuständig. Ggf. benennen die Parteien einander – zu Dokumentationszwecken schriftlich – abweichende Ansprechpartner.

#### 7.

##### **Schlussbestimmungen**

Sollte eine der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommt. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Formerfordernis der Schriftform gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung dieser Schriftformklausel selbst.

Reichertshausen, den 12.12.2024

Reichertshausen, den 12.12.2024



Gemeinde Reichertshausen



Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft „KIG“  
Reichertshausen